

Aufnahme der Gemeinschaftsschule in die Verbandssatzung als Verbandsaufgabe

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 wurde von Seiten der Landesregierung angeregt, dass in Baden-Württemberg eine regionale Schulentwicklungsplanung durchzuführen ist. Diese wurde für die Raumschaft Langenau am 06.03.2013 initiiert. Im Rahmen dieser Schulentwicklungsplanung, bei der Vertreter der Schulträger, die Schulaufsicht, die Schulleiter, Vertreter der kommunalen Gremien und der Elternschaft eingebunden waren wurde beschlossen, die Verbandswerkrealschule „Auf der Reutte“ in Langenau zum Schuljahr 2015/2016 als Gemeinschaftsschule einzurichten.

In der Verbandsversammlung am 06.05.2014 wurde die Einrichtung der Gemeinschaftsschule gegen die Stimmen der Gemeinde Weidenstetten beschlossen (siehe hierzu Protokoll der Verbandsversammlung am 06.05.2014 als Anlage 3).

Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule stellt nach dem Schulgesetz eine neue Aufgabe dar. Nach dem GKZ (Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit) müssen neue Aufgaben in einem Verwaltungsverband einstimmig beschlossen werden. Nachdem die Gemeinde Weidenstetten gegen die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gestimmt hat, konnte der mehrheitliche Beschluss bisher noch nicht in der Verbandssatzung aufgenommen werden.

Da die Werkrealschule zum kommenden Schuljahr an der Verbandswerkrealschule auslaufen wird, ist es zwingend erforderlich, die Gemeinschaftsschule in der Verbandssatzung aufzunehmen.

Aus diesem Grund wird erneut der Sachverhalt zur Diskussion gestellt.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule sind in der beiliegenden Anlage beschrieben. Eine dauerhafte Zweizügigkeit kann bestätigt werden. Auch im Schuljahr 2018/2019 wurden 37 Schüler an der Gemeinschaftsschule angemeldet. Auch die weiteren Vorgaben des Landes wurden von der Gemeinschaftsschule vollumfänglich erfüllt.

Die Vertreter der Gemeinde Altheim/Alb teilen mit, dass sie der Beschlussvorlage nicht zustimmen können, da ihnen der Gemeinderat kein entsprechendes Mandat gegeben hat. Aus ihrer Sicht besteht noch Klärungsbedarf, was die Finanzierung der Gemeinschaftsschule angeht.

Die Vertreter der Gemeinde Weidenstetten teilen ebenfalls mit, dass sie der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule nicht zustimmen werden, da aus seiner Sicht aufgrund des einwohnerbezogenen Umlageschlüssels die Standortvorteile und ähnliche Dinge nicht berücksichtigt werden.

Herr GR Scheiffele (Altheim Alb) regt an, dass im Zuge der Umstellung auf Doppik Alternativen geprüft werden müssen. Er sieht bei einem einwohnerbezogenen Schlüssel die Generationengerechtigkeit nicht umgesetzt und ist der Meinung, dass sich bei einer Doppikumstellung die Finanzierung ändern wird.

Herr GF Schmid erklärt, dass sich durch Doppikumstellung keine Änderungen bei der Finanzierung ergeben werden. Da der Verband Umlagefinanziert ist muss die Investition/Maßnahme zunächst finanziert werden. Dies geschieht lt. geltender Satzung durch eine Investitionsumlage. Diese Umlage muss unabhängig davon, ob diese Schüler- oder Einwohnerbezogen ist, erhoben und von den Gemeinden erbracht werden. Wenn dann

die Maßnahme umgesetzt ist, werden die Abschreibung (lt. geltender Satzung) schülerbezogen abgerechnet.

Von Seiten der Gemeinde Altheim (Alb) wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt: Die Gemeinde Altheim (Alb) beantragt, dass der Tagesordnungspunkt zu einem späteren Zeitpunkt neu beraten wird.

Nach kurzer Unterbrechung wird der Antrag der Gemeinde Altheim (Alb) gegen die Stimmen der Gemeinde Altheim (Alb), Weidenstetten und Breitingen mehrheitlich mit

46 : 9 Stimmen abgelehnt.

Im weiteren Verlauf wird über den Sachverhalt abgestimmt. Gegen die Stimmen der Gemeinde Weidenstetten und Altheim (Alb) wird mit

48 :7 Stimmen

mehrheitlich beschlossen:

1. An der Gemeinschaftsschule Langenau (früher Verbandswerkrealschule „Auf der Reutte“ in Langenau) wird eine Gemeinschaftsschule eingerichtet.
2. Die zustimmenden Gemeinden übernehmen die Verbandsaufgabe „Schulträgerschaft Gemeinschaftsschule“ und beschließen, dass rückwirkend zum Schuljahr 2015/2016 eine Gemeinschaftsschule eingerichtet wird.
3. Die Verbandssatzung wird entsprechend angepasst.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtliche Schritte gegen die nichtzustimmenden Gemeinden zu prüfen.